



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 7. Dezember 2021 ek
Versandt am - 9. DEZ. 2021

Gesetzgebung

Änderung der Verordnung über die Fischerei vom 12. Dezember 1995 (BGS 933.211)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Fischerei vom 26. Januar 1995 (BGS 933.21), Art. 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0), § 2 Abs. 2 Ziff. 2 des Konkordats über die Fischerei im Zugersee vom 1. April 1970 (BGS 933.11) und § 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Konkordat über die Fischerei im Zugersee vom 23. Mai 1996 (BGS 933.111) sowie § 17 der Verordnung über die Fischerei vom 12. Dezember 1995 (BGS 933.211),

beschliesst:

1. Der Entwurf der Änderungen der Verordnung über die Fischerei vom 12. Dezember 1995 (BGS 933.211) wird gemäss Beilagen in erster Lesung verabschiedet.
2. Die Direktion des Innern wird ermächtigt und beauftragt, das Ergebnis der ersten Lesung den im beiliegenden Adressverzeichnis genannten Adressatinnen und Adressaten bis zum 4. April 2022 zur Vernehmlassung zu unterbreiten.
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
 - Amt für Wald und Wild (info.afw@zg.ch)
 - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)
 - Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug

Martin Pfister
Landammann

Renée Spillmann Siegart
stv. Landschreiberin

Erläuternder Bericht

A. Ausgangslage

Bei der vorliegenden Teilrevision der Verordnung über die Fischerei vom 12. Dezember 1995 (BGS 933.211) handelt es sich in Bezug auf die Fangmindestmasse (vgl. § 6 der Verordnung über die Fischerei) um eine vollziehende Anpassung infolge der Änderung des Bundesrechts. Nebst der Verordnung über die Fischerei enthalten auch die Ausführungsbestimmungen zum Konkordat über die Fischerei im Zugersee vom 23. Mai 1996 eine analoge Bestimmung, deren materielle Anpassung mit Beschluss der Konkordatskommission vom 29. Juni 2021 verabschiedet wurde. Sie tritt am 1. November 2021 in Kraft.

Aufgrund von Erkenntnissen aus Untersuchungen zu den Fischbeständen im Ägerisee sind zudem Anpassungen im Paragrafen zur Netzfischerei notwendig, damit langfristig ein nachhaltiger Fischbestand im Ägerisee gesichert werden kann (vgl. § 10 der Verordnung über die Fischerei).

Des Weiteren nimmt die vorliegende Teilrevision eine Forderung der Fischervereine zur Jugendförderung auf, die Einfluss auf die verschiedenen Patentarten für die Fischerei im Zugersee hat (vgl. §§ 13, 18 und 20 der Verordnung über die Fischerei).

Schliesslich wird mit der Erhöhung der Mahngebühr für die zu späte Ablieferung der obligatorischen Fangstatistik eine bessere Kostendeckung des Verwaltungsaufwands angestrebt (vgl. § 2 der Verordnung über die Fischerei).

B. Ergebnis der Vernehmlassung

folgt

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Fangstatistik

Patentinhaberinnen und Patentinhaber sind mit dem Erwerb eines Fischereipatentes verpflichtet, eine Fangstatistik zu führen. Diese muss für die Berufsfischerei am Ende jedes Monats innert 14 Tagen und für die Angelfischerei jährlich innert 30 Tagen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fristgerecht dem Amt für Wald und Wild eingereicht werden.

Absatz 3: Wer die Fangstatistik zu spät abliefern, erhält nach erneutem erfolglosen Zahlungsauftrag eine gebührenpflichtige Mahnung. Die aktuelle Mahngebühr von 15 Franken deckt den Mehraufwand der durch das Mahnwesen verursachten Verwaltungskosten bei weitem nicht. Aus diesem Grund wird die Mahngebühr infolge verspäteter Ablieferung der Fangstatistik von 15 Franken auf 50 Franken erhöht.

2. Schonbestimmungen

§ 6 Fangmindestmasse

Absatz 1 Bst. h: Per 1. Januar 2021 traten vom Bundesrat verabschiedete Änderungen über den Schutzstatus von mehreren Fisch- und Krebsarten in der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 (VBGF; SR 923.01) in Kraft. Für zehn Arten wurde

ein erhöhter nationaler Gefährdungsstatus festgesetzt. Die Kantone sind nun ihrerseits gehalten, diese Arten besser zu schützen (vgl. Art. 5 Abs. 2 VBGF). In der Verordnung über die Fischerei ist einzig der Aal von der vorgenannten Ordnungsänderung betroffen. Der Aal wird in Anhang 1 der VBGF neu mit der Kategorie 1 als *vom Aussterben bedroht* qualifiziert und darf deshalb gemäss Art. 2a Abs. 1 VBGF nicht mehr gefangen werden. Diesem Fangverbot entsprechend ist die Verordnung über die Fischerei anzupassen und der Bst. h von § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerei ersatzlos zu streichen.

3. Fanggeräte, Hilfsmittel und Fangmethoden

§ 10 Zulässige Netzgeräte und Bären

Absatz 1: Im Auftrag des Kantons Zug wurden zwei Untersuchungen zum Fischbestand im Ägerisee (standardisierte Befischung Ägerisee von 2018 sowie die Felchenwachstumsanalyse von 2020) durchgeführt. Diese zeigen auf, dass der Druck auf den Fischbestand im Ägerisee durch die Fischerei verhältnismässig hoch ist. Die Fangerträge aus dem Ägerisee sind über die letzten Jahre betrachtet zwar konstant geblieben. Aufgrund der erlaubten Anzahl Netze ist die Intensität (sogenannter Catch Per Unit Effort [CPUE]) jedoch als hoch zu beurteilen. Damit eine Überfischung des Bestandes im Ägerisee vermieden werden kann und die Nachhaltigkeit der Fischerei gewährleistet bleibt, müssen entsprechende Massnahmen ergriffen werden. Da die Netzfischerei rund 70 bis 80 % zum Fangergebnis am Ägerisee beiträgt, werden in erster Linie in diesem Bereich Massnahmen angestrebt.

Vergleicht man die zulässige Anzahl Netze der Berufsfischerinnen und Berufsfischer im Ägerisee mit der erlaubten Anzahl Netze der Berufsfischerinnen und Berufsfischer im Zugersee, zeigen sich insbesondere bei den erlaubten Bodennetzen erhebliche Unterschiede. Für die Berufsfischerinnen und Berufsfischer im Zugersee gilt eine maximal zulässige Anzahl von 20 Bodennetzen sowie 8 Schwebnetze pro Patentinhaberin oder Patentinhaber. Für die Berufsfischerinnen und Berufsfischer im Ägerisee ist die maximal zulässige Anzahl Netze auf die Fläche des Fischereirechts (Enze) für Schwebnetze bzw. auf die Uferlänge des Fischereirechts für Bodennetze bezogen. Im flächenmässig grössten Fischereirecht im Ägerisee sind heute somit bis 36 Bodennetze und 10 Schwebnetze pro Patentinhaberin oder Patentinhaber erlaubt. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass unter normalen Bedingungen von einer Berufsfischerin oder einem Berufsfischer pro Tag rund 15 Netze gehandhabt werden können. Dies widerspiegelt sich auch in der Fischereistatistik des Zugersees des letzten Jahres: An Spitzentagen wurden bis zu 14 Netze pro Berufsfischerin oder Berufsfischer gesetzt, der Durchschnitt lag bei 8 Netzen pro Tag.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. c BGF muss der Kanton für eine nachhaltige Nutzung der Fischbestände sorgen. Um die Nachhaltigkeit des Fischbestandes im Ägerisee langfristig zu sichern und im Sinne der Gleichbehandlung aller Zuger Berufsfischerinnen und Berufsfischer wird die Anzahl erlaubter Netze auf dem Ägerisee pro Patentinhaberin oder Patentinhaber beschränkt. Dazu wird in § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerei die maximale Anzahl Netze pro Fläche für Schwebnetze bzw. pro Uferlänge für Bodennetze mit der maximal zulässigen Anzahl Netze pro Patentinhaberin oder Patentinhaber ergänzt. Neu dürfen somit in der flächenmässig grössten Fischerei im Ägerisee maximal 20 Bodennetze und maximal 8 Schwebnetze gleichzeitig eingesetzt werden.

§ 13 Zulässige Angelgeräte und -methoden

Absatz 4: Aufgrund des Wegfalls von § 18 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Fischerei (Jugendpatent ohne Sachkundenachweis) muss dieser Absatz redaktionell angepasst werden. Wird im Rahmen des ordentlichen Jahrespatents ein Kind oder ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr ohne Sachkundenachweis (notwendige

Ausbildung zur Ausübung der patentpflichtigen Angelfischerei) mitgenommen, ist weiterhin nur die Verwendung von zwei patentpflichtigen Angelgeräten erlaubt. Dies wird neu unter § 18 Abs. 1a der Verordnung über die Fischerei geregelt.

4. Fischerei im Zugersee

§ 18 Patente für die Angelfischerei

Absatz 1a: Von Seiten der Fischervereine im Kanton Zug wurde primär zur Jugendförderung der Wunsch geäußert, ein Gastpatent für den Zugersee einzuführen, wie dies teilweise bereits auf anderen Schweizer Seen möglich ist. Ein Gastpatent ist in der Regel eine Ergänzung zum Bootspatent und berechtigt die Patentinhaberin oder den Patentinhaber einen Gast mitzunehmen, der mit den Gerätschaften der Patentinhaberin oder des Patentinhabers und unter dessen Aufsicht fischt. Der Gast muss entsprechend kein eigenes Patent lösen.

Im Kanton Zug sind nach geltendem Recht vier verschiedene Patentarten mit Laufzeiten von einem Tag bis zu einem Jahr erhältlich. Dabei wird unterschieden zwischen den Uferpatenten (Bst. a), den Bootspatenten (Bst. b), den Jugendpatenten mit Sachkundenachweis, die Personen bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr berechtigt, die Fischerei im Rahmen des Bootspatentes auszuüben (Bst. c) und den Jugendpatenten ohne Sachkundenachweis, die das Kind oder den Jugendlichen bzw. die Jugendliche bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr berechtigt, die Fischerei in Begleitung einer Inhaberin oder eines Inhabers eines Sachkundenachweises im Rahmen des Bootspatentes auszuüben (Bst. d).

Die Patentpreise sind für den Zugersee im Vergleich zu anderen Schweizer Seen moderat angesetzt und erfuhren die letzten 15 Jahre keine Änderung. Zudem besteht für den Zugersee die Möglichkeit, ohne einen Sachkundenachweis eine Tageskarte für 20 Franken (§ 4a Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 der Verordnung über die Fischerei) zu lösen, die die Verwendung aller auf dem Zugersee zulässigen Angelmethoden sowohl vom Ufer wie auch vom Boot ermöglicht. Die Tageskarte kann jederzeit online gelöst werden. Somit existiert für den Zugersee bereits eine adäquate und kostengünstige Lösung zur gelegentlichen Mitnahme einer an der Fischerei interessierten erwachsenen Person.

Zur Mitnahme von Kindern und Jugendlichen zwischen 8 und 14 Jahre ohne Sachkundenachweis muss nach geltendem Recht ein Jahrespatent für 25 Franken (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Fischerei i.V.m. § 20 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Fischerei) gelöst werden, bei dem das Kind oder der bzw. die Jugendliche unter der Aufsicht einer Patentinhaberin oder eines Patentinhabers steht. Um den Einstieg in die Fischerei zu erleichtern und die Attraktivität der Angelfischerei für Kinder und Jugendliche zu erhöhen, soll dieses kostenpflichtige Jugendpatent ohne Sachkundenachweis nach § 18 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Fischerei abgeschafft werden. Im Gegenzug dazu soll das Jahrespatent für Erwachsene ergänzt werden: Neu soll die Mitnahme eines Kindes oder eines bzw. einer Jugendlichen bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr ohne Sachkundenachweis patentfrei und somit kostenlos möglich sein, sofern das Kind oder der bzw. die Jugendliche unter Aufsicht einer Patentinhaberin oder eines Patentinhabers eines Jahrespatents steht. Dabei dürfen gleichzeitig maximal zwei der in § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerei beschriebenen Angelgeräte verwendet werden. Die Fänge müssen zudem in die Statistik der Patentinhaberin oder des Patentinhabers eingetragen werden. Mit dieser Anpassung wird der Forderung der Fischereivereine zur Jugendförderung Rechnung getragen.

§ 20 Gebühren

Absatz 1 Bst. d: Durch den Wegfall der Patentart «Jugendpatent ohne Sachkundenachweis» entfallen auch die entsprechenden Gebühren. Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

D. Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision

Mit der vorliegenden Teilrevision der Verordnung über die Fischerei werden u.a. die Schonbestimmungen geändert, weshalb die Änderung gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. b BGF der Genehmigung des Bundes bedarf. Die vorliegende Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bund mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Usanzgemäss erledigt die federführende Direktion das Einholen der konstitutiven Bewilligung des Bundes; sie orientiert die Staatskanzlei über die eingegangene Bewilligung, damit die Staatskanzlei die Teilrevision im Amtsblatt und in den Gesetzessammlungen vornehmen kann.

E. Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2019 mussten 202 kostenpflichtige Mahnungen zu je 15 Franken infolge verspäteter Abgabe der Fangstatistik versandt werden, im Jahr 2020 waren es 240 Mahnungen. Es ist davon auszugehen, dass mit der Erhöhung der Mahngebühr von 15 auf 50 Franken (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über die Fischerei) sich diese Zahl reduzieren wird. Angenommen die Anzahl Mahnungen minimiert sich um die Hälfte, würden daraus Mehreinnahmen von zirka 2000 Franken bei reduziertem Verwaltungsaufwand resultieren.

Durch den Verzicht auf den Verkauf eines Jugendpatents ohne Sachkundenachweis (§ 20 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Fischerei) entgehen der Staatrechnung des Kanton Zug Einnahmen in der Grössenordnung von 750 bis 1000 Franken im Jahr. In Anbetracht der jährlichen Gesamteinnahmen von mehr als 100 000 Franken durch den Verkauf von Fischereipatenten im Kanton Zug sind die Mindereinnahmen zugunsten der Förderung der Jungfischerinnen und Jungfischer von weniger als 1000 Franken als vertretbar zu betrachten.

A	Investitionsrechnung	2021	2022	2023	2024
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag			1000 (2000 Mahng. -1000 Ju.pat.)	
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag				

Beilagen:

- Beilage 1: Synopse Teilrevision der Verordnung über die Fischerei vom 12. Dezember 1995 (geänderte Paragraphen)
- Beilage 2: Verordnungsentwurf (geänderte Paragraphen)
- Beilage 3: Adressliste externe Vernehmlassung

Synopse

Teilrevision Verordnung über die Fischerei

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –

Geändert: **933.211**

Aufgehoben: –

<p>Geltendes Recht</p>	<p>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 7. Dezember 2021</p>
<p>Verordnung über die Fischerei</p>	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Vollziehung des Gesetzes über die Fischerei vom 26. Januar 1995[BGS 933.21] sowie gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
<p>I.</p>	<p>I.</p>
<p>§ 2 Fangstatistik</p> <p>1 Die Fangergebnisse sind nach Art, Anzahl und Gewicht in die Fangstatistik einzutragen. Die Eintragung hat bei der Berufsfischerei täglich und bei der Angelfischerei monatlich zu erfolgen.</p> <p>2 Für die Berufsfischerei ist die Fangstatistik am Ende jedes Monats innert 14 Tagen, für die Angelfischerei jährlich innert 30 Tagen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Amt für Wald und Wild einzureichen.</p> <p>3 Wer infolge verspäteter Ablieferung der Fangstatistik gemahnt werden muss, hat eine Mahngebühr von Fr. 15.– zu bezahlen.</p>	<p>Der Erlass BGS 933.211, Verordnung über die Fischerei vom 12. Dezember 1995 (Stand 1. November 2020), wird wie folgt geändert:</p> <p>³ Wer infolge verspäteter Ablieferung der Fangstatistik gemahnt werden muss, hat eine Mahngebühr von Fr. 15 50.– zu bezahlen.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 7. Dezember 2021
<p>§ 6 Fangmindestmasse</p> <p>¹ Für Fische und Krebse der nachgenannten Arten gelten folgende Fangmindestmasse:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Forelle in stehenden Gewässern: 40 cmb) Forelle in Fließgewässern und in Stauhaltungen: 24 cmc) Rötel: 22 cmd) Felchen im Zugersee: 28 cm; Felchen im Ägerisee: 26 cme) Äsche: 30 cmf) Hecht: 50 cmg) Egli: 15 cmh) Aal: 50 cm <p>² ...</p>	<p>h) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 10 Zulässige Netzgeräte und Bären</p> <p>¹ Das Amt für Wald und Wild kann für die Netz- und Bärenfischerei Gerätschaften mit folgenden Dimensionierungen bewilligen:</p> <p><i>Tabelle 1</i></p> <p>² Das Amt für Wald und Wild legt in der Bewilligung die detaillierten Anforderungen an die Netze, Bären und Garne fest und bestimmt deren Einsatzmöglichkeiten nach fischereibiologischen und fischereiwirtschaftlichen Kriterien. Vor der Bewilligungerteilung hört das Amt die Fischereiverbände, bei Bewilligungen für die Fischerei im Ägerisee die intergemeindliche Fischereikommission Ägerisee an.</p>	<p><i>Tabelle geändert Tabelle 2</i></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 7. Dezember 2021
<p>³ Im Einzelfall kann das Amt für Wald und Wild die Verwendung weiterer Geräte (Garne, Treibnetze usw.) bewilligen. Dabei ist dem Schutz der natürlichen Artenvielfalt und des Bestandes einheimischer Fische und Krebse sowie dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung Rechnung zu tragen.</p> <p>⁴ Um eine Übernutzung des Fischbestandes oder einen übermässigen Beifang geschonter Tiere zu verhindern, kann das Amt für Wald und Wild Arten und Anzahl der zulässigen Netze und Bären vorübergehend beschränken.</p>	
<p>§ 13 Zulässige Angelgeräte und -methoden</p> <p>¹ Bei der patentpflichtigen Angelfischerei sind ausschliesslich die nachstehend aufgeführten Fangmethoden und -geräte erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Grundfischerei mit einer Angelrute mit bis zu fünf einfachen Angelhaken oder einem mehrendigen Haken;b) die Zapfenfischerei mit der Angelrute mit bis zu fünf einfachen Angelhaken oder einem mehrendigen Haken;c) die Spinnfischerei mit der Angelrute mit einem Löffel, Spinner oder Blinker mit bis zu drei mehrendigen Haken;d) die Flugfischerei mit der Fliegenrute mit einem einfachen Angelhaken;e) die Hegenenfischerei mit der Angelrute (Hegene) mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren mit je einem einfachen Angelhaken;f) die Juckerfischerei mit einem mehrendigen Haken;g) die Schleppangelfischerei mit maximal zehn Anbissstellen pro Boot. <p>h) ...</p> <p>i) ...</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 7. Dezember 2021
<p>² Die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken ist nur in den Seen und nur jenen Anglerinnen und Anglern erlaubt, die über einen Sachkundenachweis verfügen und den patentpflichtigen Fischfang ausüben. In Fließgewässern ist die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken verboten.</p> <p>³ Als Hilfsgeschäft dürfen nur der Feurer zur Anlandung von Fischen, Geräte zur Ortung von Fischen sowie zur Bestimmung der Gewässertiefen verwendet werden.</p> <p>⁴ Mit Ausnahme der pro Boot limitierten Schleppangelfischerei darf jede Patentinhaberin oder jeder Patentinhaber in stehenden Gewässern maximal zwei der in Abs. 1 beschriebenen Gerätschaften einsetzen. Bei der Fischerei in Fließgewässern sowie beim Angeln mit dem Jugendpatent ohne Sachkundenachweis ist nur eine Gerätschaft erlaubt.</p> <p>⁵ Erlaubt sind künstliche oder natürliche Köder, ausgenommen lebende Köderfische.</p>	<p>⁴ Mit Ausnahme der pro Boot <u>limitierten</u> Schleppangelfischerei darf jede Patentinhaberin oder jeder Patentinhaber in stehenden Gewässern maximal zwei der in Abs. 1 beschriebenen Gerätschaften einsetzen. Bei der Fischerei in Fließgewässern <u>sowie beim Angeln mit dem Jugendpatent ohne Sachkundenachweis</u> ist nur eine Gerätschaft <u>pro Person</u> erlaubt.</p>
<p>§ 18 Patente für die Angelfischerei</p> <p>¹ Für die patentpflichtige Angelfischerei werden folgende Patente ausgegeben:</p> <p>a) Uferpatente für die Fischerei vom Ufer aus;</p> <p>b) Bootspatente für die Fischerei vom Boot oder vom Ufer aus;</p> <p>c) Jugendpatent mit Sachkundenachweis, das Personen bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr berechtigt, die Fischerei im Rahmen des Bootspatentes auszuüben;</p> <p>d) Jugendpatent ohne Sachkundenachweis, das Personen, die über keinen Sachkundenachweis verfügen, bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr berechtigt, die Fischerei in Begleitung einer Inhaberin oder eines Inhabers eines Sachkundenachweises im Rahmen des Bootspatentes auszuüben.</p>	<p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 7. Dezember 2021
<p>² Die Patente sind nicht auf andere Personen übertragbar.</p> <p>³ Das Amt für Wald und Wild organisiert die Patentausgabe.</p>	<p>^{1a} Kindern und Jugendlichen ist bis zum vollendeten 14. Altersjahr die Angelfischerei ohne Patent unter der Aufsicht einer Inhaberin oder eines Inhabers eines Jahrespatents gestattet. Dabei dürfen maximal zwei der zulässigen Angelgeräte verwendet werden. Die Fänge müssen in die Statistik der Patentinhaberin oder des Patentinhabers eingetragen werden.</p>
<p>§ 20 Gebühren</p> <p>¹ Es werden folgende Patentgebühren erhoben:</p> <p>a) Uferpatent</p> <p>1. pro Wirtschaftsjahr (Fischereijahr) Fr. 60.–</p> <p>2. pro Kalendermonat Fr. 25.–</p> <p>b) Bootspatent</p> <p>1. pro Wirtschaftsjahr (Fischereijahr) Fr. 140.–</p> <p>2. pro Kalendermonat Fr. 50.–</p> <p>3. für zwei Wochen (14 Tage) Fr. 40.–</p> <p>4. pro Tag Fr. 20.–</p> <p>c) Jugendpatent mit Sachkundenachweis, pro Jahr Fr. 40.–</p> <p>d) Jugendpatent ohne Sachkundenachweis, pro Jahr Fr. 25.–</p> <p>e) Berufsfischereipatent pro Jahr inklusive ein Hilfspersonenpatent: Fr. 350.–</p>	<p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 7. Dezember 2021
<p>² Personen ohne Wohnsitz im Kanton bezahlen für Ufer- und Bootpatente mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als zwei Wochen einen Zuschlag von 100 % der massgebenden Patentgebühr.</p> <p>³ Die Verhinderung an der Ausübung der Fischerei begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühren.</p>	
<p>Vom Bund genehmigt am 5. Februar 1996</p>	<p>Vom Bund genehmigt am 5. Februar 1996. <u>Änderungen vom Bund genehmigt am ...</u></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung bedarf der Genehmigung des Bundes. Sie tritt nach Genehmigung durch den Bund [vom Bund genehmigt am ...] am in Kraft.</p>
	<p>Zug, ...</p> <p>Regierungsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Landammann Martin Pfister</p> <p>Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom</p>

Tabelle 1

Fanggerät	max. Länge (in m)	max. Höhe (in m)	Mindestmaschenweiten (in mm)	Zulässige Dichte für den Ägerisee
Schwebnetze	90	8	ab 32	2 pro km ² der Fischeze
Bodennetze	90	6	ab 24 (Egii), ab 26 (Rötel), ab 32 (Felchen), ab 45 (Hecht)	4 pro km Uferlänge der Fischeze
Bären	-	-	ab 12	fallweise festzulegen
Trappnetze	-	-	ab 20	fallweise festzulegen

Tabelle 2

Fanggerät	max. Länge (in m)	max. Höhe (in m)	Mindestmaschenweiten (in mm)	Zulässige Dichte für den Ägerisee
Schwebnetze	90	8	ab 32	2 pro km ² der Fischeze, max. 8 pro Berufsfischerin oder Berufsfischer
Bodennetze	90	6	ab 24 (Egii), ab 26 (Rötel), ab 32 (Felchen), ab 45 (Hecht)	4 pro km Uferlänge der Fischeze, max. 20 pro Berufsfischerin oder Berufsfischer
Bären	-	-	ab 12	fallweise festzulegen
Trappnetze	-	-	ab 20	fallweise festzulegen

Kanton Zug

933.211

**Verordnung
über die Fischerei**

Vom 12. Dezember 1995 (Stand unbekannt)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Gesetzes über die Fischerei vom 26. Januar 1995¹⁾ sowie gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung²⁾, *

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wirtschaftsjahr

¹⁾ Das Wirtschaftsjahr für die Fischerei dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

§ 2 Fangstatistik

¹⁾ Die Fangergebnisse sind nach Art, Anzahl und Gewicht in die Fangstatistik einzutragen. Die Eintragung hat bei der Berufsfischerei täglich und bei der Angelfischerei monatlich zu erfolgen.

²⁾ Für die Berufsfischerei ist die Fangstatistik am Ende jedes Monats innert 14 Tagen, für die Angelfischerei jährlich innert 30 Tagen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Amt für Wald und Wild einzureichen. *

³⁾ Wer infolge verspäteter Ablieferung der Fangstatistik gemahnt werden muss, hat eine Mahngebühr von Fr. 50.– zu bezahlen.

¹⁾ BGS 933.21

²⁾ BGS 111.1

§ 3 Örtliche Fangeinschränkungen

¹ Vor öffentlichen Badeanlagen und je 50 m seitlich davon, im Abstand von 100 m vom Ufer aus gemessen, ist die Fangausübung während des Badebetriebes verboten. Ist die mit Bojen markierte Sperrfläche kleiner, gilt das Fangverbot nur für diese kleinere Fläche.

² Geschlossene Uferpflanzenbestände dürfen nur für das Setzen von Bären, das Erstellen von Fachanlagen sowie für Besatzmassnahmen betreten und befahren werden. Dabei ist die Vegetation bestmöglich zu schonen.

§ 4 Zeitliche Fangeinschränkungen

¹ Die Ausübung des Fisch- und Krebsfanges ist verboten:

- a) vom 1. März bis 31. Oktober in der Zeit von 23.00 bis 03.00 Uhr;
- b) vom 1. November bis Ende Februar in der Zeit von 20.00 bis 05.00 Uhr.

² Vom 1. Mai bis 31. Oktober dürfen, mit Ausnahme von Trappnetzen, keine Netze gesetzt sein:

- a) von Samstag, 12.00 Uhr, bis Sonntag, 15.00 Uhr;
- b) an staatlich anerkannten Feiertagen von 09.00 bis 15.00 Uhr.

³ An Sonntagen dürfen keine Netze gehoben werden, ausgenommen Trappnetze.

⁴ Die Angelfischerei ist verboten, wenn die Licht- und Sichtverhältnisse nicht ausreichen, um die verwendeten Gerätschaften zu beaufsichtigen. *

§ 4a * Anforderungen an die Fischereiberechtigung

¹ Wer eine Fischereiberechtigung erwerben will, muss ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei nachweisen.

² Die ausreichenden Kenntnisse nach Abs. 1 werden durch einen Sachkundenachweis erbracht.

³ ... *

⁴ Keinen Sachkundenachweis braucht, wer eine Fischereiberechtigung von weniger als einem Monat Gültigkeitsdauer erwerben will.

2. Schonbestimmungen

§ 5 Schonzeiten

¹ Für Fische und Krebse der nachgenannten Arten gelten folgende Schonzeiten:

- a) Forelle in stehenden Gewässern: 1. Oktober bis 25. Dezember
- b) Forelle in Fliessgewässern und in Stauhaltungen: 1. Oktober bis Ende Februar
- c) * Rötel: 15. Oktober bis 15. Januar
- d) * Felchen: 15. November bis 31. Januar
- e) Äsche: 1. Februar bis 30. April
- f) Hecht: 1. März bis 30. April
- g) * Krebsarten: ganzjährig

² ... *

§ 6 Fangmindestmasse

¹ Für Fische und Krebse der nachgenannten Arten gelten folgende Fangmindestmasse:

- a) Forelle in stehenden Gewässern: 40 cm
- b) Forelle in Fliessgewässern und in Stauhaltungen: 24 cm
- c) Rötel: 22 cm
- d) * Felchen im Zugersee: 28 cm; Felchen im Ägerisee: 26 cm
- e) Äsche: 30 cm
- f) Hecht: 50 cm
- g) Egli: 15 cm
- h) ...

² ... *

§ 7 Fang geschonter Tiere

¹ Mit Angelgeräten gefangene Tiere, die unter die Schonbestimmungen fallen, sind unverzüglich und mit aller Sorgfalt ins Gewässer zurückzusetzen.

§ 8 Laichfischfang

¹ Wer die Fischerei berufsmässig ausübt, über einen entsprechenden Fähigkeitsausweis verfügt und Gewähr für einen fachkundigen und ordnungsgemässen Laichfischfang bietet, kann die Bewilligung erhalten, bestimmte Fischarten auch während der Schonzeit zu fangen.

² Die Laichfischfangbewilligung verpflichtet zur Ablieferung der befruchteten Eier an die zugewiesene Brutanstalt. Das Verfügungsrecht über den gewonnenen Laich und die erbrüteten Jungtiere steht dem Kanton zu.

³ Bewilligungsgesuche sind spätestens 20 Tage vor Beginn der jeweiligen Schonzeit dem Amt für Wald und Wild einzureichen. Das Amt legt den Beginn des Fanges, die Art, Anzahl und Verwendung der Fanggeräte sowie die weiteren Bedingungen fest. Es ordnet die Einstellung des Fanges an, wenn keine ausreichende Möglichkeit zur Gewinnung, Befruchtung oder Erbrütung der Fischeier mehr besteht. *

⁴ Für die Bewilligung der Laichfischfänge (Rötel, Felchen, Hecht) wird eine Gebühr von Fr. 240.– erhoben. *

§ 9 Bedrohte Arten

¹ Bedrohte einheimische Fisch- und Krebsarten sind durch Verbesserung ihrer Lebensbedingungen und wenn möglich durch Besatzmassnahmen zu fördern, auch wenn kein wirtschaftlicher Nutzen damit verbunden ist.

§ 9a * Fisch- und Krebsbesatz

¹ Wer Fisch- oder Krebsbesätze durchführen will, braucht eine Bewilligung des Amtes für Wald und Wild. *

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Besatzmassnahmen nach fischökologischen und fischereiwirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen.

3. Fanggeräte, Hilfsmittel und Fangmethoden

§ 10 * Zulässige Netzgeräte und Bären

¹ Das Amt für Wald und Wild kann für die Netz- und Bärenfischerei Gerätschaften mit folgenden Dimensionierungen bewilligen: *

Fanggerät	max. Länge (in m)	max. Höhe (in m)	Mindestma- schenweiten (in mm)	Zulässige Dichte für den Ägerisee
Schwebnetze	90	8	ab 32	2 pro km ² der Fischenke, max. 8 pro Berufsfische- rin oder Berufsfischer

Fanggerät	max. Länge (in m)	max. Höhe (in m)	Mindestma- schenweiten (in mm)	Zulässige Dichte für den Ägerisee
Bodennetze	90	6	ab 24 (Egli), ab 26 (Rötel), ab 32 (Fel- chen), ab 45 (Hecht)	4 pro km Ufer- länge der Fi- schenze, max. 20 pro Berufs- fischerin oder Berufsfischer
Bären	–	–	ab 12	fallweise fest- zulegen
Trappnetze	–	–	ab 20	fallweise fest- zulegen

² Das Amt für Wald und Wild legt in der Bewilligung die detaillierten Anforderungen an die Netze, Bären und Garne fest und bestimmt deren Einsatzmöglichkeiten nach fischereibiologischen und fischereiwirtschaftlichen Kriterien. Vor der Bewilligungserteilung hört das Amt die Fischereiverbände, bei Bewilligungen für die Fischerei im Ägerisee die intergemeindliche Fischereikommission Ägerisee an. *

³ Im Einzelfall kann das Amt für Wald und Wild die Verwendung weiterer Geräte (Garne, Treibnetze usw.) bewilligen. Dabei ist dem Schutz der natürlichen Artenvielfalt und des Bestandes einheimischer Fische und Krebse sowie dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung Rechnung zu tragen. *

⁴ Um eine Übernutzung des Fischbestandes oder einen übermässigen Beifang geschonter Tiere zu verhindern, kann das Amt für Wald und Wild Arten und Anzahl der zulässigen Netze und Bären vorübergehend beschränken. *

§ 11 Bestimmung der Maschen- und Öffnungsweiten

¹ Die Maschen- und Öffnungsweiten werden bestimmt:

- a) bei Kunst- und Naturfasernetzen über die Seiten des Quadrates, von Knotenmitte zu Knotenmitte;
- b) bei Metall- und Kunststoffbären durch den kleinsten Abstand zweier gegenüberliegender Seiten beziehungsweise den kleinsten Durchmesser.

² Kunst- und Naturfasernetze sind in nassem Zustand zu messen. Bei der Messung sind sie bis zur Streckung anzuspannen, dürfen dabei aber nicht gedehnt werden.

³ Die Maschenweiten fabrikneuer Kunstfasernetze bis 0,3 mm Fadenstärke oder bis 800 dtex (dtex = g/10 000 m Garn) Garnstärke dürfen nach mindestens 24-stündiger Wässerung die Mindestmasse nicht unterschreiten, wenn senkrecht fünf und waagrecht die nachstehende Zahl von Maschen mit einem Zuggewicht von 300 g angespannt werden:

Faden- oder Garnstärke	Anzahl der waagrecht einzuspannenden Maschen
Fadenstärke 0,100 mm	22
Fadenstärke 0,125 mm	14
Fadenstärke 0,150 mm	10
Fadenstärke 0,175 mm	08
Fadenstärke 0,200 mm	06
Fadenstärke 0,250 mm	04
Fadenstärke 0,300 mm	02
Garnstärke bis 800 dtex	02

⁴ Das Mass ist aus dem Mittel von zehn gemessenen Maschen- oder Öffnungsweiten zu bestimmen.

§ 12 Fangausübung mit Netzen, Garnen und Bären

¹ Netze, Garne und Bären darf nur verwenden, wer die Fischerei berufsmässig ausübt und über einen entsprechenden Fähigkeitsausweis verfügt.

² Die ausgelegten Netze sind mit mindestens zwei Schwimmern so zu kennzeichnen, dass Dritte Standort und Lage der Netze erkennen können. Schwimmer haben eine Mindestgrösse von 2,5 l Volumen aufzuweisen. Der seeseitig äusserste Schwimmer muss rot, der landseitig innerste weiss sein; beide müssen die Initialen der oder des Fischereiberechtigten tragen. Während dem Rötellaichfischfang kann ein Rötelplatz mit nur einem einzelnen orangen Schwimmer derselben Mindestgrösse angezeigt werden. *

³ Die Oberleine der Netze muss sich mindestens 50 cm unter der Wasseroberfläche befinden, ausgenommen beim Laichfischfang sowie bei der Fangausübung mit Trappnetzen.

⁴ Die Entfernung der Schwebnetze vom Ufer hat beim Auslegen mindestens 100 m zu betragen. Schwebnetze, die in genügender Entfernung von anderen Privatfischen gesetzt, durch unvorhergesehene Strömung aber auf diese Gebiete abgetrieben worden sind, dürfen dort vom Netzeigentümer aufgezogen werden.

⁵ Mit Netzen gefangene tote oder nicht mehr überlebensfähige Fische und Krebse dürfen nicht in den See zurückversetzt werden. In Trappnetzen und Bären gefangene, überlebensfähige Tiere, die unter die Schonbestimmungen fallen, müssen unverzüglich wieder zurückversetzt werden. *

⁶ In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober sind die Netze unter normalen Witterungsbedingungen spätestens 24 Stunden nach dem Setzen zu leeren. In der übrigen Zeit hat die Leerung innert 48 Stunden zu erfolgen.

§ 12a Verwendung lebender Köderfische

¹ Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten. *

² ... *

³ ... *

§ 13 * Zulässige Angelgeräte und -methoden

¹ Bei der patentpflichtigen Angelfischerei sind ausschliesslich die nachstehend aufgeführten Fangmethoden und -geräte erlaubt: *

- a) die Grundfischerei mit einer Angelrute mit bis zu fünf einfachen Angelhaken oder einem mehrendigen Haken;
- b) die Zapfenfischerei mit der Angelrute mit bis zu fünf einfachen Angelhaken oder einem mehrendigen Haken;
- c) die Spinnfischerei mit der Angelrute mit einem Löffel, Spinner oder Blinker mit bis zu drei mehrendigen Haken;
- d) die Flugfischerei mit der Fliegenrute mit einem einfachen Angelhaken;
- e) * die Hegenenfischerei mit der Angelrute (Hegene) mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren mit je einem einfachen Angelhaken;
- f) die Juckerfischerei mit einem mehrendigen Haken;
- g) * die Schleppangelfischerei mit maximal zehn Anbissstellen pro Boot.
- h) * ...
- i) * ...

² Die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken ist nur in den Seen und nur jenen Anglerinnen und Anglern erlaubt, die über einen Sachkundenachweis verfügen und den patentpflichtigen Fischfang ausüben. In Fliessgewässern ist die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken verboten. *

³ Als Hilfsgerät dürfen nur der Feumer zur Anlandung von Fischen, Geräte zur Ortung von Fischen sowie zur Bestimmung der Gewässertiefen verwendet werden.

⁴ Mit Ausnahme der pro Boot limitierten Schleppangelfischerei darf jede Patentinhaberin oder jeder Patentinhaber in stehenden Gewässern maximal zwei der in Abs. 1 beschriebenen Gerätschaften einsetzen. Bei der Fischerei in Fliessgewässern ist nur eine Gerätschaft pro Person erlaubt. *

⁵ Erlaubt sind künstliche oder natürliche Köder, ausgenommen lebende Köderfische.

§ 14 * Fang von Köderfischen

¹ Für den Fang von Köderfischen dürfen das Quadratnetz (Senknetz) mit einer Netzfläche von höchstens einem Quadratmeter und die Köderflasche verwendet werden.

² Köderfische dürfen nur tagsüber und nur für den Eigenbedarf gefangen werden.

³ Das Amt für Wald und Wild erteilt die Bewilligung zum gewerbsmässigen Fang von Köderfischen. *

§ 15 Ausnahmewilligungen

¹ Für die Durchführung von Sonderfängen im Sinne von § 5 Abs. 2 des Gesetzes kann das Amt für Wald und Wild bewilligen, *

- a) besondere Netzgeräte, elektrischen Strom oder künstliche Lichtquellen zu verwenden,
- b) die Abflussverhältnisse von Gewässern zu verändern,
- c) den Durchzug der Fische zu erschweren oder zu verhindern.

² Für die Elektrofischerei dürfen nur Gleichstromanlagen und -geräte verwendet werden.

§ 16 Tierschutz

¹ Angelgeräte sind dauernd zu beaufsichtigen. Fische dürfen mit einem Angelgerät nicht absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul gefangen werden. *

² Gefangene, noch lebende Tiere sind schonend zu behandeln. Sie sind entweder sofort zu töten oder fachgerecht zu hältern oder mit nassen Händen ins Gewässer zurückzusetzen.

4. Fischerei im Zugersee

§ 17 Anwendbares Recht

¹ Für die Fischerei im zugerischen Teil des Zugersees gelten das Konkordat vom 20. November 1969¹⁾ und die Bestimmungen dieses Abschnittes.

² Im Übrigen ist diese Verordnung auf die Fischerei im zugerischen Teil des Zugersees nur anwendbar, soweit die Ausführungsbestimmungen zum Konkordat keine abweichenden Vorschriften enthalten.

§ 18 Patente für die Angelfischerei

¹ Für die patentpflichtige Angelfischerei werden folgende Patente ausgeben:

- a) * Uferpatente für die Fischerei vom Ufer aus;
- b) * Bootpatente für die Fischerei vom Boot oder vom Ufer aus;
- c) * Jugendpatent mit Sachkundenachweis, das Personen bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr berechtigt, die Fischerei im Rahmen des Bootpatentes auszuüben;
- d) * ...

^{1a} Kindern und Jugendlichen ist bis zum vollendeten 14. Altersjahr die Angelfischerei ohne Patent unter der Aufsicht einer Inhaberin oder eines Inhabers eines Jahrespatents gestattet. Dabei dürfen maximal zwei der zulässigen Angelgeräte verwendet werden. Die Fänge müssen in die Statistik der Patentinhaberin oder des Patentinhabers eingetragen werden.

² Die Patente sind nicht auf andere Personen übertragbar.

³ Das Amt für Wald und Wild organisiert die Patentausgabe. *

§ 19 Patent für die Berufsfischerei

¹ Das Patent für die Berufsfischerei berechtigt zur Fangausübung mit Netzen, Bären und Angelgeräten nach Massgabe der Konkordatsvorschriften. Arten und Anzahl der verwendbaren Netze und Bären werden mit der Patenterteilung festgelegt.

¹⁾ BGS 933.11

² Das Patent für die Berufsfischerei berechtigt zum Bezug eines Hilfspersonenpatentes. Das Hilfspersonenpatent ermöglicht die stellvertretende Fangausübung durch eine Drittperson im Umfang des zugrunde liegenden Berufsfischereipatentes.

³ Das Patent für die Berufsfischerei ist nicht auf andere Personen übertragbar.

§ 20 Gebühren

¹ Es werden folgende Patentgebühren erhoben:

- a) Uferpatent
 - 1. * pro Wirtschaftsjahr (Fischereijahr) Fr. 60.–
 - 2. * pro Kalendermonat Fr. 25.–
- b) Bootspatent
 - 1. * pro Wirtschaftsjahr (Fischereijahr) Fr. 140.–
 - 2. * pro Kalendermonat Fr. 50.–
 - 3. * für zwei Wochen (14 Tage) Fr. 40.–
 - 4. * pro Tag Fr. 20.–
- c) * Jugendpatent mit Sachkundenachweis, pro Jahr Fr. 40.–
- d) * ...
- e) * Berufsfischereipatent pro Jahr inklusive ein Hilfspersonenpatent: Fr. 350.–

² Personen ohne Wohnsitz im Kanton bezahlen für Ufer- und Bootspatente mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als zwei Wochen einen Zuschlag von 100 % der massgebenden Patentgebühr. *

³ Die Verhinderung an der Ausübung der Fischerei begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

5. Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmung für die Ausübung der Berufsfischerei

¹ Wer die Fischerei im Kanton Zug bereits unter dem bisherigen Recht berufsmässig ausgeübt hat und Gewähr für eine fachkundige und ordnungsgemässe Berufsausübung bietet, kann von der Direktion des Innern die Bewilligung zur Verwendung von Netzen, Garnen und Bären sowie zum Laichfischfang erhalten. *

§ 21a * Sachkundenachweis

¹ ... *

§ 22 Fischerei in der Reuss

¹ Bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Konkordates gilt als Vollziehungsrecht für die Fischerei im zugerischen Teil der Reuss sinngemäss das fischereiliche Vollziehungsrecht des Kantons Aargau.

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Fischerei vom 23. August 1962¹⁾ aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Vom Bund genehmigt am 5. Februar 1996. Änderungen vom Bund genehmigt am ...

¹⁾ GS 18, 289

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
12.12.1995	01.01.1996	Erlass	Erstfassung	GS 25, 211
22.12.1998	01.01.1999	§ 21 Abs. 1	geändert	GS 26, 191
23.09.2008	01.01.2009	§ 4a	eingefügt	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 5 Abs. 1, g)	geändert	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 5 Abs. 2	aufgehoben	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 6 Abs. 2	aufgehoben	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 8 Abs. 4	geändert	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 9a	eingefügt	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 10	totalrevidiert	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 12 Abs. 2	geändert	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 12 Abs. 5	geändert	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 12a Abs. 1	geändert	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 12a Abs. 2	aufgehoben	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 12a Abs. 3	aufgehoben	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 13	totalrevidiert	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 14	totalrevidiert	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 16 Abs. 1	geändert	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 18 Abs. 1, a)	geändert	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 18 Abs. 1, b)	geändert	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 18 Abs. 1, c)	geändert	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 18 Abs. 1, d)	eingefügt	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 18 Abs. 3	geändert	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 20 Abs. 1, a), 1.	geändert	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 20 Abs. 1, a), 2.	geändert	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 20 Abs. 1, b), 1.	geändert	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 20 Abs. 1, b), 2.	geändert	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 20 Abs. 1, b), 3.	geändert	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 20 Abs. 1, b), 4.	eingefügt	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 20 Abs. 1, c)	geändert	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 20 Abs. 1, d)	geändert	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 20 Abs. 1, e)	geändert	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 20 Abs. 2	geändert	GS 29, 1019
23.09.2008	01.01.2009	§ 21a	eingefügt	GS 29, 1019
08.03.2011	01.01.2012	§ 2 Abs. 2	geändert	GS 31, 71
08.03.2011	01.01.2012	§ 8 Abs. 3	geändert	GS 31, 71
08.03.2011	01.01.2012	§ 9a Abs. 1	geändert	GS 31, 71

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
08.03.2011	01.01.2012	§ 10 Abs. 1	geändert	GS 31, 71
08.03.2011	01.01.2012	§ 10 Abs. 2	geändert	GS 31, 71
08.03.2011	01.01.2012	§ 10 Abs. 3	geändert	GS 31, 71
08.03.2011	01.01.2012	§ 10 Abs. 4	geändert	GS 31, 71
08.03.2011	01.01.2012	§ 14 Abs. 3	geändert	GS 31, 71
08.03.2011	01.01.2012	§ 15 Abs. 1	geändert	GS 31, 71
08.03.2011	01.01.2012	§ 18 Abs. 3	geändert	GS 31, 71
17.02.2015	13.06.2015	Ingress	geändert	GS 2015/017
17.02.2015	13.06.2015	§ 4 Abs. 4	eingefügt	GS 2015/017
17.02.2015	13.06.2015	§ 4a Abs. 3	aufgehoben	GS 2015/017
17.02.2015	13.06.2015	§ 6 Abs. 1, d)	geändert	GS 2015/017
17.02.2015	13.06.2015	§ 13 Abs. 1, e)	geändert	GS 2015/017
17.02.2015	13.06.2015	§ 13 Abs. 1, g)	geändert	GS 2015/017
17.02.2015	13.06.2015	§ 13 Abs. 1, h)	geändert	GS 2015/017
17.02.2015	13.06.2015	§ 13 Abs. 1, i)	eingefügt	GS 2015/017
17.02.2015	13.06.2015	§ 13 Abs. 2	geändert	GS 2015/017
17.02.2015	13.06.2015	§ 13 Abs. 4	geändert	GS 2015/017
17.02.2015	13.06.2015	§ 21a Abs. 1	aufgehoben	GS 2015/017
30.04.2019	11.05.2019	§ 13 Abs. 1	geändert	GS 2019/027
30.04.2019	11.05.2019	§ 13 Abs. 1, g)	geändert	GS 2019/027
30.04.2019	11.05.2019	§ 13 Abs. 1, h)	aufgehoben	GS 2019/027
30.04.2019	11.05.2019	§ 13 Abs. 1, i)	aufgehoben	GS 2019/027
30.04.2019	11.05.2019	§ 13 Abs. 4	geändert	GS 2019/027
08.09.2020	01.11.2020	§ 5 Abs. 1, c)	geändert	GS 2020/058
08.09.2020	01.11.2020	§ 5 Abs. 1, d)	geändert	GS 2020/058
08.09.2020	01.11.2020	§ 13 Abs. 4	geändert	GS 2020/058

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erllass	12.12.1995	01.01.1996	Erstfassung	GS 25, 211
Ingress	17.02.2015	13.06.2015	geändert	GS 2015/017
§ 2 Abs. 2	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 71
§ 4 Abs. 4	17.02.2015	13.06.2015	eingefügt	GS 2015/017
§ 4a	23.09.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 1019
§ 4a Abs. 3	17.02.2015	13.06.2015	aufgehoben	GS 2015/017
§ 5 Abs. 1, c)	08.09.2020	01.11.2020	geändert	GS 2020/058
§ 5 Abs. 1, d)	08.09.2020	01.11.2020	geändert	GS 2020/058
§ 5 Abs. 1, g)	23.09.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 1019
§ 5 Abs. 2	23.09.2008	01.01.2009	aufgehoben	GS 29, 1019
§ 6 Abs. 1, d)	17.02.2015	13.06.2015	geändert	GS 2015/017
§ 6 Abs. 2	23.09.2008	01.01.2009	aufgehoben	GS 29, 1019
§ 8 Abs. 3	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 71
§ 8 Abs. 4	23.09.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 1019
§ 9a	23.09.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 1019
§ 9a Abs. 1	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 71
§ 10	23.09.2008	01.01.2009	totalrevidiert	GS 29, 1019
§ 10 Abs. 1	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 71
§ 10 Abs. 2	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 71
§ 10 Abs. 3	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 71
§ 10 Abs. 4	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 71
§ 12 Abs. 2	23.09.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 1019
§ 12 Abs. 5	23.09.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 1019
§ 12a Abs. 1	23.09.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 1019
§ 12a Abs. 2	23.09.2008	01.01.2009	aufgehoben	GS 29, 1019
§ 12a Abs. 3	23.09.2008	01.01.2009	aufgehoben	GS 29, 1019
§ 13	23.09.2008	01.01.2009	totalrevidiert	GS 29, 1019
§ 13 Abs. 1	30.04.2019	11.05.2019	geändert	GS 2019/027
§ 13 Abs. 1, e)	17.02.2015	13.06.2015	geändert	GS 2015/017
§ 13 Abs. 1, g)	17.02.2015	13.06.2015	geändert	GS 2015/017
§ 13 Abs. 1, g)	30.04.2019	11.05.2019	geändert	GS 2019/027
§ 13 Abs. 1, h)	17.02.2015	13.06.2015	geändert	GS 2015/017
§ 13 Abs. 1, h)	30.04.2019	11.05.2019	aufgehoben	GS 2019/027
§ 13 Abs. 1, i)	17.02.2015	13.06.2015	eingefügt	GS 2015/017
§ 13 Abs. 1, i)	30.04.2019	11.05.2019	aufgehoben	GS 2019/027
§ 13 Abs. 2	17.02.2015	13.06.2015	geändert	GS 2015/017

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 13 Abs. 4	17.02.2015	13.06.2015	geändert	GS 2015/017
§ 13 Abs. 4	30.04.2019	11.05.2019	geändert	GS 2019/027
§ 13 Abs. 4	08.09.2020	01.11.2020	geändert	GS 2020/058
§ 14	23.09.2008	01.01.2009	totalrevidiert	GS 29, 1019
§ 14 Abs. 3	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 71
§ 15 Abs. 1	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 71
§ 16 Abs. 1	23.09.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 1019
§ 18 Abs. 1, a)	23.09.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 1019
§ 18 Abs. 1, b)	23.09.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 1019
§ 18 Abs. 1, c)	23.09.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 1019
§ 18 Abs. 1, d)	23.09.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 1019
§ 18 Abs. 3	23.09.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 1019
§ 18 Abs. 3	08.03.2011	01.01.2012	geändert	GS 31, 71
§ 20 Abs. 1, a), 1.	23.09.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 1019
§ 20 Abs. 1, a), 2.	23.09.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 1019
§ 20 Abs. 1, b), 1.	23.09.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 1019
§ 20 Abs. 1, b), 2.	23.09.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 1019
§ 20 Abs. 1, b), 3.	23.09.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 1019
§ 20 Abs. 1, b), 4.	23.09.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 1019
§ 20 Abs. 1, c)	23.09.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 1019
§ 20 Abs. 1, d)	23.09.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 1019
§ 20 Abs. 1, e)	23.09.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 1019
§ 20 Abs. 2	23.09.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 1019
§ 21 Abs. 1	22.12.1998	01.01.1999	geändert	GS 26, 191
§ 21a	23.09.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 29, 1019
§ 21a Abs. 1	17.02.2015	13.06.2015	aufgehoben	GS 2015/017



**Verzeichnis der Adressatinnen und Adressaten des Vernehmlassungsverfahrens
betreffend die Teilrevision der Verordnung über die Fischerei vom 12. Dezember 1995
(BGS 933.211)
Gever 55583-20**

Übrige (per E-Mail):

- Zuger Kantonaler Fischerei-Verband, Herr Peter Diehm, Präsident, Dorfstrasse 74b, 6332 Hagendorn (peter.diehm@bluewin.ch)
- Intergemeindliche Fischereikommission Ägerisee, Herr Beat Wyss, Präsident, Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri (beat.wyss@oberaegeri.ch)
- Frau Verena Merz, Hotel Eierhals, 6315 Morgarten (eierhals@bluewin.ch)
- Berufsfischerverband Zugersee und Ägerisee, Herr Pascal Reichlin, Präsident, Rossbergstrasse 29, 6410 Goldau (pascal-reichlin@bluewin.ch)

15. Dezember 2021